

Bezahlt die Krankenkasse die komplementäre Zahnmedizin?

Viele Patienten haben eine Zusatzversicherung für Komplementärmedizin abgeschlossen. Sie erwarten deshalb zu Recht, dass darin die komplementäre Zahnmedizin mit eingeschlossen ist. Doch etliche Krankenkassen drücken sich vor einer Bezahlung mit fadenscheinigen Argumenten. Sie bezahlen jedoch an Behandlungsmethoden, die zum Teil mehr zum Wellnessbereich gehören als dass sie therapeutischen Wert haben. In der Komplementärmedizin geht es jedoch nicht um Methoden sondern um die Umsetzung einer **kybernetisch-ganzheitlichen Denkweise**. Wenn man die Medizin mit der Informatik-Technologie vergleicht, dann befasst sich die Schulmedizin mit der Hardware, während die Komplementärmedizin die Software abdeckt. Kein Bereich funktioniert für sich alleine sondern beide Bereiche bedingen einander. Die Methoden, die dabei angewendet werden sind von sekundärer Bedeutung und z.T. austauschbar.

Die Zahnmedizin ist insofern ein Sonderfall, als sie von Ausnahmen abgesehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) untersteht. Dies betrifft jedoch nur die konventionelle klinische Zahnmedizin (Hardware). Die Ganzheitliche Zahnmedizin bezieht jedoch neben der offiziellen Zahnmedizin auch komplementäre Diagnostik- und Therapiemethoden in ihre Überlegungen mit ein. Dieser Anteil kümmert sich um die **Zusammenhänge zwischen dem Kauystem und dem ganzen Menschen und umgekehrt**.

In der komplementären Zahnmedizin werden verschiedene Methoden nebeneinander angewandt, weil es sich gezeigt hat, **dass synergistische Diagnose- und Behandlungsmethoden zu besseren Resultaten führen als Einzelmethoden**. Die Hauptgebiete der komplementären Zahnmedizin sind die Feststellung von Auswirkungen zahnärztlicher Materialien (v.a. Amalgam) auf die Gesundheit sowie die Störfelddiagnostik und -behandlung. Wer sich mit diesem komplexen Gebiet auseinandersetzen will, muss in erster Linie Zahnarzt sein. **Die Zusatzausbildung, die mit dem Zertifikat der Gesellschaft für Ganzheitliche Zahnmedizin SGZM abgeschlossen wird, befähigt den Inhaber auch komplementäre Zahnmedizin seriös zu betreiben**. Ein Arzt, Heilpraktiker oder anderer Therapeut ist dazu nur beschränkt befähigt und kann nur Teilbereiche davon abdecken.

Bei der **Amalgamsanierung** werden v.a. phytotherapeutische (pflanzliche), homöopathische und energetische (feinstoffliche) Methoden eingesetzt. Mit keiner Methode allein, kann eine sinnvolle Quecksilberausleitung durchgeführt werden. Es wäre nicht angebracht, wenn Quecksilber z.B.ausschliesslich homöopathisch oder kinesiologisch ausgeleitet würde. Gemäss den Richtlinien einiger Krankenkassen wäre dies aber so vorgesehen.

Störfelder, wovon mindestens 80% im Kopfbereich sind, entwickeln sich, wenn die Selbstregulation gestört ist. Es ist deshalb notwendig, die Faktoren zu finden, die das Regulationssystem negativ beeinflussen. Dies kann in Kombination mit **objektiven** (Lüscher-Farb-Diagnostik) und **subjektiven** (Kinesiologie, Auriculotherapie u.a.) Test-

Methoden erreicht werden. Die Störfeldbehandlung erfolgt dann mit Low-Level-Laser-Therapie (LLLT), Neuraltherapie, Nosoden, Chirurgie u.a.

Aus all diesen Gründen ist es wichtig, dass die komplementäre Zahnmedizin wie andere komplementäre Behandlungskonzepte in der Medizin Anerkennung findet und in die Zusatzversicherung für komplementäre Behandlungen einbezogen wird. Dabei ist zu betonen, dass nicht die Ganzheitliche Zahnmedizin, die auch die konventionelle Zahnmedizin enthält sondern lediglich der Anteil, der die komplementäre Zahnmedizin betrifft von den Kassen bezahlt wird.

Einige Krankenkassen berufen sich auf eine Registrierstelle für alternative Behandlungen wie das EMR oder die ASCA. Diese Stellen sind jedoch lediglich für nichtakademische Therapeuten zuständig. Die Zahnmedizin ist aber wie die Humanmedizin eine universitäre Disziplin. Sie muss deshalb analog dazu behandelt werden. Dies würde auch dem Volkswillen nach der Abstimmung "Ja zur Komplementärmedizin" entsprechen.

Für gesundheitsbewusste Patienten ist es deshalb unverständlich und nicht nachvollziehbar, wenn einerseits Methoden, die vor allem Wellnesscharakter haben, von der Zusatzversicherung übernommen werden, während andererseits ein Behandlungskonzept, das für die Erhaltung bzw. Erreichung der Gesundheit essentiell ist, nicht berücksichtigt wird.

Da die Zusatzversicherung keine obligatorische Versicherung ist, kann jeder Versicherungsnehmer sich so versichern, wie er es für sinnvoll erachtet. **Schliessen Sie deshalb nur eine Zusatzversicherung für Komplementärmedizin ab, wenn die komplementäre Zahnmedizin mit einbezogen ist. Sonst können Sie sich die Prämie für eine nutzlose Versicherung sparen. Erwägen Sie allenfalls einen Kassenwechsel!**

Dr.med.dent. Guido Meyer, SSO, SGZM
Komplementäre Zahnmedizin, Zug

